

## Präambel

Der historische Stadtkern von Frankfurt am Main war bis vor den großen Zerstörungen während des zweiten Weltkrieges ein städtebauliches, künstlerisches und gesellschaftliches Erbe von höchster Bedeutung. Wertvolle Einzelbauten wie Kirchen, Klöster, prächtige Patrizier- und Bürgerhäuser bildeten zusammen mit den vielen Bauten einfacherer Art und ihrer Stellung zum Strassen-, bzw. Platzraum ein weitgehend geschlossenes historisches Stadtgefüge, das von den tradierten regionalen Bauformen und abendländischen Gestaltungsmerkmalen geprägt war.

Bei aller Vielfalt und Individualität sämtlicher Gebäude in Größe, Konstruktion und stilistischer Ausformung garantierte stets die Symbiose aus regionaler Bautradition und die Kontinuität des abendländischen Formenkanons eine erkennbare Verwandtschaft aller Bauten. Aufgabe dieser Satzung ist es an diese alten Traditionslinien wieder anzuknüpfen nachdem sie seit Beginn des 20. Jahrhunderts gezielt gekappt wurden - zugunsten angeblicher Modernität ; zudem will die Satzung das Bewahren und behutsame Erneuern historischer Baudenkmäler erwirken, zugleich aber auch Möglichkeiten für neue angemessene Lösungen nicht verhindern.

Der Wiederaufbau des kriegszerstörten Altstadtkernel folgte den Regeln dezidiert modernen Städtebaus; der historische Stadtgrundriss wurde stark abgeändert, zudem sind unter modernen Vorzeichen auch fast alle Gebäude in Form und Gestaltung ausgeführt worden, wobei eine gewisse Maßstäblichkeit gegenüber dem Dom und den wenigen verbliebenen oder restaurierten Bauten gewahrt wurde. In den nachfolgenden Jahrzehnten der verschiedenen Phasen wirtschaftlicher Prosperität entstanden - neben vielen völlig bedeutungslosen Bauten - einige problematische maßstabsprengende Großbauten, die die Fußläufigkeit zwischen Braubachstrasse und dem Mainufer erschweren, mitunter verhindern.

Eine Jahrzehnte auf Brüche, Kontraste und Solitäre setzende Stadtgestaltung ließ in der Gesamtheit eine zerrissene Stadtgestalt mit wenig Aufenthaltsqualität entstehen.

Um die Lebensqualität im Altstadtkernel zu steigern, also auch eine profitablere Nutzung zu ermöglichen, ist es notwendig die unumgängliche Erneuerung ohne unästhetische Missgriffe zu bewerkstelligen; denn die Attraktivität einer Stadt wird nicht nur durch das Wohn-, Arbeits-, Bildungs- und Freizeitangebot bestimmt, sondern beträchtlich durch physische Faktoren, deren wesentliches Element die Stadtgestalt ist. Demgemäß zielt die Satzung auf die Qualitätssteigerung städtebaulicher Gestaltung. Die strengen Bestimmungen wollen eine Architektur fördern, die dem Ort, der Geschichte und dem menschlichen Empfinden Respekt zollt, also eine Bauform, die sowohl in ihrer Funktionalität, als auch in ihrem ästhetischem Anspruch auf Nachhaltigkeit angelegt ist.

Die Richtlinien dieser Satzung bieten keine Garantie für hohe architektonische Qualität, allerdings steigen die Chancen hierfür beträchtlich. Das Gedeihen anspruchsvoller nachhaltiger Architektur verlangt nach Verantwortungsbewusstsein und der produktiven Mitwirkungsbereitschaft der Bauherren, ihren Architekten und Handwerkern, die sich schöpferisch mit den Besonderheiten heimischer Bautradition auseinandersetzen. Jenes voraussetzende Verantwortungsbewusstsein im Bauen speist sich grundsätzlich aus dem technischem Sachverstand und der feinen künstlerischen/handwerklichen Gesinnung.

Die Satzung bedeutet keine Gängelung, sondern eine große Herausforderung an die Kreativität der Planenden und Auszuführenden. Sie ist nur die judikative Krücke die versucht früher selbstverständliches Wissen und Können wieder zu implementieren, um hieraus Neues angemessen und dauerhaft gestalten zu können.

**Vorschlag einer Gestaltungssatzung  
für den Altstadtkern von Frankfurt am Main**

**Inhalt**

**Präambel**

**§1 Geltungsbereich**

**§2 Allgemeine Anforderungen**

**§3 Räumliche Gliederung**

**§4 Gebäudefluchten**

**§5 Fassadenbreiten**

**§6 Fassadenhöhen**

**§7 Firstrichtungen**

**§8 Dachformen**

**§9 Dachneigungen**

**§10 Dachflächen**

**§11 Dachaufbauten, Dacheinschnitte**

**§12 Fassadengliederungen**

**§13 Oberflächen der Fassaden**

**§14 Mauern, Einfriedigungen**

**§15 Fenster, Türen / Tore**

**§16 Ausstattungsgegenstände**

**§17 Sonnenschutzanlagen**

**§18 Werbeanlagen, Warenautomaten**

*Diese Gestaltungssatzung möge beschlossen werden*

- a) zum Zweck der Wiederherstellung tradierter ortsüblicher städtebaulicher und gestalterischer Typologien,
- b) zum Schutz der Bauwerke, die bedeutsame geschichtliche, künstlerische und städtebauliche Zeugnisse darstellen.

## **Erster Abschnitt**

### **§1 Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung umfasst die in der Altstadt von Frankfurt gelegenen Flächen, soweit sie innerhalb der im Lageplan gekennzeichneten Umgrenzungen gelegen sind. Der Lageplan ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung.
- (2) Eine Abwicklung im Sinne der Gestaltungssatzung ist die Summe der Fassaden von Baukörpern entlang eines Straßen- bzw. Platzraumes, begrenzt durch zwei Querstraßen oder ähnliche deutliche Unterbrechungen der Bauzeile.

## **Zweiter Abschnitt**

### **§2 Allgemeine Anforderungen**

- (1) Stets ist bei der Gestaltung von baulichen Anlagen auf die Gesamtheit des Strassen -, Platz -, oder Stadtbildes zu achten, denn die bauliche Ausformung ist nicht eine des einzelnen Baugrundstück allein berührende Aufgabe des Bauherren, sondern prinzipieller Bestandteil größerer städtebaulicher Einheit und somit öffentliche Angelegenheit von erheblichem Belang.
- (2) Bauliche Maßnahmen jedweder Art, komplette Neubaumaßnahmen sowie Reparaturen und Renovierungen an den historischen Gebäuden haben bezüglich Werkstoffwahl und deren Behandlung, der Farbgebung, Konstruktion und der Gestaltung ihrer räumlichen Gliederung, der Erhaltung bzw. Wiederherstellung und Weiterentwicklung des tradierten Frankfurt-typischen Stadtbildes zu dienen. Dabei sind alle baulichen Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung so zu gestalten, dass sich ein bruchloser städtebaulicher Zusammenhang ergibt. Alle Neubaumaßnahmen müssen dazu beitragen, der Altstadt die Geschlossenheit nach Außen und im Inneren die lebendige Harmonie zwischen Häusern, Straßen / Gassen und Plätzen zurückzugeben.
- (3) Ausnahmen von einzelnen Vorschriften dieser Satzung können bei Rekonstruktionen und denkmalgeschützten baulichen Anlagen oder solchen von städtebaulicher, geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung zugelassen werden, wenn die bauliche Anlage ansonsten verfälscht würde. Des Weiteren können Gründe des Brandschutzes Abweichungen rechtfertigen, wobei in der Gesamtheit die Baugestaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf, bzw. muss dabei stets eine harmonische Baugestaltung erzielt werden.

- (4) Alle neuen Häuser müssen erkennbar aus dem formalen Grundtyp des städtischen „hessisch-fränkischen Hauses“ entwickelt sein. Größen und Proportionen der Neubauten sind in ein ebenmäßiges Verhältnis zueinander zu bringen.  
Die Synthese aus dem Formenkanon abendländischer Bautradition und den typischen Merkmalen regionaler Tradition muss Grundlage für zukünftige gestalterische Lösungen sein, um angemessene und konsequente Weiterentwicklungen zu ermöglichen.
- (5) Die historischen Gestaltungselemente sind stets bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen zu erhalten, bzw. wiederherzustellen und zu pflegen.
- (6) Bauteile von wissenschaftlicher, künstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung sollen an ihrem Standort erhalten und gepflegt werden. Vor- und nach dem 2. Weltkrieg geborgene Spolien von gleichkommender Bedeutung sollen beim Neubau an entsprechender Stelle ihrer Herkunft und möglichst in derselben Funktion wieder Verwendung finden. Im 2. Weltkrieg vernichtete, jedoch dokumentierte Hauswappen / Hauszeichen und Inschriften müssen auf ähnlicher Weise sinnvoll in ihre Nachfolgerbauten integriert werden.
- (7) Wo das historische Wegenetz, sowie die historische Baugestalt in neuerer Zeit zum Nachteil des Stadt - und Straßenbildes abgeändert wurde, ist dieses bei Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage wiederherzustellen.

### **§3 Räumliche Gliederung**

- (1) Abwicklungen müssen gegliedert werden durch: a) unterschiedliche Fassadenbreiten und Höhen, b) vorspringende bzw. verdrehte Gebäudefluchten, c) wechselnde Dachneigungen, d) verschiedene Dachformen, e) verschiedene Firstrichtungen, f) unterschiedliche Traufhöhen/Firsthöhen.
- (2) Jedes Bauwerk ist in klarer Beziehung zum Nachbargebäude und zum Straßenraum zu stellen.  
Zur Wiederherstellung tradierter Maßstäblichkeit und Formenvielfalt sind Baukörper in der Länge, Breite und Höhe (Geschoßzahl) so auszuführen, dass sie sich in die Umgebung, den Straßenzug oder das Patzbild harmonisch einfügt.

### **§4 Gebäudefluchten**

Die Gebäudeflucht innerhalb einer Abwicklung kann durch Festsetzen mindestens eines Versprungs oder einer verdrehten Gebäudeflucht zum Wechseln gebracht werden.

### **§5 Fassadenbreiten**

- (1) Fassadenbreiten müssen durch deutliche vertikale Begrenzungen erkennbar sein, u.a. durch Brandwände.
- (2) Die Traufseite soll um ein merkliches Stück länger sein als die Giebelseite; ein umgekehrtes Verhältnis kann im baulichen Zusammenhang und bei harmonischer Integration vereinzelt genehmigt werden, jedoch müssen stets die Fassadenbreiten in einem maßvollen Verhältnis zueinander stehen.

- (3) a) Giebelseitige Fassaden dürfen höchstens 9,00m breit sein, b) traufseitige Fassaden dürfen maximal 15,00m breit bzw. lang sein.
- (4) Prinzipiell müssen die Hausbreiten differieren.

### **§6 Fassadenhöhen**

- (1) Alle Gebäude sind ihren First- und Traufhöhen an die umgebende historische Bebauung anzupassen.
- (2) a) Giebelseitige Fassaden dürfen höchstens 22,00m hoch sein ( Firsthöhe) , b) traufseitige Fassaden dürfen höchstens 14,00m hoch sein (Traufhöhe) , jeweils gemessen von der festgelegten Geländeoberfläche.
- (3) Ein Versatz der Traufhöhe muss bei gleicher Stockwerkzahl zwischen 0,30m und 1,30m liegen.

### **§7 Firstrichtungen**

- (1) Es können innerhalb einer Abwicklung Wechsel der Firstrichtungen festgelegt werden.
- (2) Dachfirste müssen ausnahmslos horizontal sein.

### **§8 Dachformen**

- (1) Eine kleinmaßstäbliche Dachlandschaft ist wiederherzustellen bzw. anzustreben.
- (2) 1. Die vorgeschriebene Dachform ist das Satteldach. 2. Auf Eckgebäuden an Straßen bzw. Plätzen oder Gebäude in Hofsituationen können Walmdächer zugelassen werden. Im untergeordneten Umfang können Krüppelwalmdächer und Mansarddächer zugelassen werden, sofern dafür an den zu bebauenden Stellen entsprechende historische Vorbilder belegbar sind. 3. Alle zugelassene Dachformen müssen an sämtlichen Traufseiten die für das fränkische Dach typischen Abflachungen über der Traufe aufweisen (gebildet durch Aufschieblinge über den Sparren in der Dachkonstruktion).
- (3) Für Übergänge zwischen verschiedenen Firstrichtungen und Dachformen können Abweichungen von Ziffer (2) als Ausnahme zugelassen werden.

### **§9 Dachneigungen**

- (1) 1. Dachneigungswinkel unter 5° sind nicht zulässig. 2. Dachneigungswinkel über 65° sind nicht zulässig. 3. Neigungswinkel unter 5° können bei Gaubendächern, Zwerchhäuser, Mansarddächer und Sonderdachformen zugelassen werden. 4. Ausnahmsweise können Pultdächer mit einer Neigung von mindestens 35° für untergeordnete Anbauten im baulichen Zusammenhang mit den Hauptbauten zugelassen werden. 5. Flachdächer können für Anbauten und Hofüberdachungen zugelassen werden, wenn sie von öffentlichen Flächen nicht einsehbar sind und wenn sie als Terrassen benutzt werden.
- (2) Es dürfen höchstens drei Dächer gleicher Firstrichtung mit gleicher Dachneigung aufeinander folgen.

- (3) Innerhalb einer Abwicklung darf die Differenz der Dachneigungswinkel nicht unter 3° und nicht über 10° liegen (wechselnde Dachneigung).

## **§10 Dachflächen**

- (1) Alle Dachflächen müssen durch einheitliche Naturschiefer Dacheindeckung geschlossen sein.
- (2) Zugelassen ist ausnahmslos die „Altdeutsche Schieferdeckung“.

## **§11 Dachaufbauten, Dacheinschnitte**

- (1) Die Fläche für Dachaufbauten und Dacheinschnitten darf max.1/3 der gesamten Dachfläche einnehmen. Dacheinschnitte sind harmonisch in das Dach zu integrieren und nur auf der von öffentlichen Straßenräumen nicht einsehbaren Seite des Daches zulässig. Durch Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen Traufe, First, Grate und Kehlen nicht unterbrochen werden; die Traufunterbrechung ist nur im Falle eines Zwerchhauses zulässig.
- (2) Dachgauben, Dacheinschnitte, Dachflächenfenster sind nur in den unteren 2/3 der Dachfläche erlaubt. Auf großen Dachflächen können bis zu drei Gauben-Reihungen übereinander folgen, wobei entweder: 1. alle Gauben gleich groß sein können, dabei die Höchstwerte 0,50m x 0,50m (Rohbaumaß, ohne die Höhe des Giebel-Dreiecks gerechnet) nicht überschreiten dürfen oder 2. die der Traufe nächstliegender Gauben größere Maße aufweisen können (max. 1,00m breit x 1,20m hoch/Rohbaumaß, ohne die Höhe des Giebel-Dreiecks gerechnet), als die der firstnäheren Gauben. Bei den firstnächsten Gauben gelten die zulässigen Höchstwerte von Ziffer (2) 1.
- (3) 1. Alle Dachgauben sind entweder als giebelseitige- oder als abgewalmte Gauben auszubilden. 2. Sämtliche Gauben sind nur mit Naturschieferverschindelung der Seitenflächen und rund ausgedeckten Kehlen zugelassen. 3. Schornsteine sind mit Naturschiefer zu verkleiden und entsprechend der traditionellen Machart ausnahmslos mit rund ausgedeckten Kehlen auszuführen.
- (4) Fernseh-, Rundfunkantennen und Parabolantennen sind untersagt.

## **§12 Fassadengliederungen**

- (1) Die Gliederung von Fassaden ist an der charakteristischen Alt-Frankfurt Typologie zu orientieren. Traditierte horizontale Elemente wie beispielsweise die enge Folge von stehenden Einzelfenstern (Fensterbänder), Gesimse, Auskragungen sind anzustreben. Die Geschoßhöhen sollen möglichst von Haus zu Haus variieren.
- (2) Die dreieckige Giebelfläche und die darunter befindliche rechteckige Wandfläche darf in ihrer Höhe nicht gleichwertig sein, also muss entweder die eine oder die andere Fläche überwiegen.
- (3) Vorgeschriebener Fassadentyp ist bei Steingebäuden die Lochfassade; Obergeschosse können auch gegliedert werden durch Fensterbänder.

- (4) Es sind stehende Fensterformate zu verwenden.
- (5) Erker sind in Größe und Form an Vorbilder der ehemaligen Altstadt anzulehnen.
- (6) Über den Erdgeschoßen sind vorzugsweise die typischen Auskragungen ( bis 0,60m) mit dazugehörigen sandsteinernen Kragsteinen(Konsolen) vorzusehen. Die Pflicht bei Auskragungen Konsolen einzubauen entfällt, wenn eine Auskragung nicht 0,30m überschreitet und als profiliertes Gesims ausgebildet ist.  
Holzkonstruktionen haben stets über den Erdgeschoßen auszukragen und müssen zudem auch über dem ersten Obergeschoß eine Auskragung (0,10m bis 0,30m) -möglichst mit den aus der Konstruktion resultierenden Knaggen- aufweisen.  
Fachwerkgebäude sind vorzugsweise mit der typischen „Frankfurter Nase“ zu gestalten.
- (7) Die Erdgeschoße sind aus roten Buntsandstein und vorwiegend hochgeschossig mit Bowelage (Mezzaningeschoß) auszubilden.
- (8) Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig und in Größe und Proportion auf die Größe und Proportionen des Gebäudes abzustimmen.
- (9) Die Hauseingänge sind möglichst an einer öffentlichen Verkehrsfläche zu legen und vorrangig repräsentativ auszugestalten.

### **Dritter Abschnitt**

#### **§13 Oberflächen der Fassaden**

- (1) Naturschiefer verschindelte Fassaden, rote Sandsteinfassaden und Putzfassaden müssen im Geltungsbereich der Satzung vorherrschen.
- (2) 1. Alle Erdgeschoße müssen aus rotem Buntsandstein bestehen. Verkleidungen sind zulässig, wobei sie als solche nicht zu erkennen sein dürfen. z.B. müssen an Hausecken volle Blöcke verwendet werden. 2. Einzelne offenporige Basaltsteine können - maßvoll angeordnet - zugelassen werden. 3. Sockelzonen sowie andere hoch beanspruchte Natursteinbauteile dürfen aus offenporigem Basaltstein bestehen.
- (3)1. Fassadenflächen oberhalb der Erdgeschoßzone können: a) als Verkleidungen aus Schieferschindeln, b) aus rotem Buntsandstein bestehen, oder c) als Putzfassade ausgebildet werden, d) im untergeordneten Umfang kann Sichtfachwerk zugelassen werden, dabei sind die Gefache holzbündig zu verputzen; a)b)c)d) können in Kombination an einer Fassade angewandt werden. 2. Bei Verkleidungen aus Schiefer gilt § 10 Ziffer(2). 3. Verkleidungen aus Naturstein sind werkstoffgerecht bzw. gewerkgemäß zu erstellen. Alle Steine müssen steinmetzmäßig bearbeitet bzw. überarbeitet sein. Bearbeitungsmöglichkeiten von Sandstein: 1. bruchrau, 2. mit dem Spitzisen gespitzt, 3. mit dem Zweispitz gespitzt, 4. mit Bossierhammer geplättet, 5. mit dem Zahneisen bearbeitet, 6. mit der Fläche gebeilt, 7. scharriert, 8. Klosterhieb mit gezahntem Bossierhammer, 9. gestockt. Die Natursteinfassaden sind überwiegend mit liegenden Formaten (Quaderung) auszuführen und stets auszufügen. Jedes Haus hat eine ihm eigene unterschiedliche Bearbeitung der Natursteine aufzuweisen. 4.a) Putzfassaden müssen aus rein mineralischen Putzen bestehen. Die Putzfassaden sind ohne Putzlehren und ohne Eckschutzschienen freihändig mit glatt verriebenem Putz ohne besondere Struktur zu verputzen, die Kanten sind leicht zu runden, b) alle Putzflächen sind mit rein mineralischen Farben zu versehen, c) die Farbpalette muss dem Alt-

Frankfurter Charakter entsprechen und wohl abgewogen sein ( Qualität und Farbton gemäß Farbleitplan ).

Glänzende Anstriche auf Putz-, oder Holzflächen sind grundsätzlich untersagt.

- (4) Der Werkstoff für Fensterlaibungen, Fensterbänke, Gesimse etc. sind entsprechend der Bauweise der Häuser auszuwählen. Bei Fachwerkgebäude sind sie ausschließlich in Holz, jedoch mit Zink – oder Kupferblechabdeckung zulässig.
- (5) Bei Steingebäude gilt: 1. sämtliche Fensterlaibungen müssen aus rotem Buntsandstein bestehen. 2. Gurtgesimse und ähnliche Bauteile sind nur aus rotem Buntsandstein oder Stuck zulässig. 3. Traufgesimse / Kranzgesimse sind aus Sandstein , Stuck oder aus Holz auszuführen.
- (6) Als Ausnahme kann anstelle des roten Buntsandsteins auch gelber Buntsandstein zugelassen werden.
- (7) Einzelelemente wie Gesimse, Fensterlaibungen, Fensterbrüstungen, Erker, Konsolen, Halbsäulen, Pilaster, Säulen, Pfeiler, Gitter und ähnliche Bauteile sind detailreich, dabei stets gewekgemäß auszuarbeiten; beispielsweise können solche Bauteile mittels direktem Schmuckwerk, oder einfach durch die Spuren des handwerklichen Prozesses der Bearbeitung des jeweiligen Materials zu Zierelementen werden. Die Individualität eines Gebäudes ist möglichst durch plastische Schmuckelemente mit künstlerischem Anspruch hervorzuheben(die sinnvolle Bezugnahme auf die Nutzung des Gebäudes bzw. die Geschichte des Vorgängerbaus ist anzustreben).
- (8) Glatte, glänzende Oberflächen sowie Verkleidungen aus ortsuntypischen Materialien sind nicht zugelassen.
- (9) Freisitze sind nur auf der rückwärtigen Seite der Häuser und in Hoffbereichen zugelassen, dabei sind sie möglichst als Holzkonstruktion oder in Steinbauweise in Form von Galerien zu errichten. Stahlkonstruktionen und weit auskragende Balkone sind nicht zugelassen. Eingezogene Balkone sind auf der rückwärtigen Seite bei Nichteinsehbarkeit vereinzelt möglich.

#### **§14 Mauern, Einfriedigungen**

- (1) Einfriedigungsmauern und Stützmauern dürfen nur in ortsüblicher Weise gestaltet werden, vorzugsweise ist roter Buntsandstein und Putz vorzusehen, bei verputzter Variante gilt §13 Ziffer (3) / 4.a).
- (2) Die historischen Hofzugänge sind mit den für Frankfurt typischen Steinbögen in den gemauerten Einfriedigungen wiederherzustellen, so z.B. der Durchgang am Haus „Klein Nürnberg“, der Durchgang zum „Rebstock“ über die Neugasse.
- (3) Hofzugänge zwischen zwei Häuser müssen möglichst durch Mauern mit einem Rundbogendurchgang gestaltet werden. Die Mauern können verputzt werden, der Rundbogen selbst und die Mauerabdeckung muss aus rotem Buntsandstein oder aus offenporigen Basaltstein bestehen und stets steinmetzmäßig bearbeitet sein.

## **§15 Fenster, Türen/ Tore**

- (1) Fensterrahmen und Fensterflügel, Türrahmen und Türen / Tore sind an allen Gebäuden nur aus heimischem Holz zulässig, dabei sind die Türen mit Rahmen und Füllung oder aufgedoppelt auszugestalten. Die Wiederaufnahme alter Vorbilder ist anzustreben. Fenster sind kräftig zu profilieren (Schlagleiste, Kämpfer, Bekleidung, Sohlbankstützprofil, Wetterschenkel) untere Wetterschutzschienen sind im Fensterton zu streichen oder durch Wetterschenkel zu verdecken. Türen/ Tore können vereinzelt mit Eisenblechen, Bronzeplatten oder Messingblechen beschlagen werden, sofern diese zur Architektur des Hauses und dessen Umgebung harmonisch einfügt. Zudem können vereinzelt Tore aus handgeschmiedeten Eisen zugelassen werden. Sämtliche Bauteile sind handwerksgerecht auszuführen.
- (2) Glasflächen in Fenstern und Türen ab einer Breite von 0.50m sind mindestens einmal durch ein konstruktives senkrechtes Element symmetrisch zu unterteilen, zu dem muss eine hieraus resultierende maßvolle horizontale, konstruktive Einteilung (Sprossen aus Holz oder Blei) zur Ausführung kommen. Stets ist die Sprosseneinteilung im stehenden Format vorzusehen. Schaufenster sind von dieser Vorschrift ausgenommen.
- (3) Fensterflächen sind entweder mit Flachglas oder mit traditioneller Bleiverglasung zu erstellen. Glasbausteine und Glaselemente mit konvexen / konkaven Oberflächen sind unzulässig.
- (4)1. Dachflächenfenster können als Ausnahme zugelassen werden, dürfen aber von öffentlichen Flächen aus nicht sichtbar sein; 2. Fensterbreiten von 0.40m dürfen nicht überschritten werden. Die Rahmen müssen einen schieferfarbenen Ton aufweisen.

## **§16 Ausstattungsgegenstände**

- (1) Bei der Ausgestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen mit Bodenbelägen, Brunnen , Beleuchtungen , Blumenkästen u. ä. muss der historische Charakter Alt-Frankfurts durch Materialität, Maßstab, Form und Farbe angestrebt werden.
- (2) Hofzufahrten, Innenhöfe und Passagen sind nur mit Basalt – oder rotem Porphyrt-Kopfsteinpflaster zu pflastern. Innenhöfe, Passagen können auch mit viereckigen – möglichst unterschiedlich großen – roten Sandsteinplatten oder mit viereckigen offenerporigen Basaltsteinplatten belegt werden.

## **§17 Sonnenschutzanlagen**

- (1) Im Bereich der Satzung sind Rollläden aus Kunststoff nicht zulässig. Markisen aus Kunststoff sind nur dann zulässig, wenn diese Kunststoffe unstrukturierte oder nichtglänzende Oberflächen aufweisen.
- (2) Markisen sind nur in Pultform, nur über Ladeneingängen und Schaufenstern zulässig, sofern sie sich ihnen in der Breite anpassen.
- (3) Grelle Farbigkeit und Markenwerbung auf den Markisen sind unzulässig.
- (4) Im Bereich zwischen dem Dom (St. Bartholomäuskirche) und Römer sind hölzerne

mit Schiefer eingedeckte „Schöppen“ anzustreben (Vordächer, wie z.B. wie am „Roten Haus“), wenn an dieser Stelle ein historisches Vorbild herangezogen werden kann.

(5) Rollläden- und Rollgitterkästen dürfen in der Fassade nicht sichtbar sein.

### **§18 Werbeanlagen, Warenautomaten**

- (1) Werbeanlagen sind der Art zu gestalten, dass sie sich in Größe, Form, Material und Farbe der Architektur harmonisch anpassen.
- (2) Werbeanlagen, Hinweisschilder und Beschriftungen sind vorzugsweise als auf der Wandfläche befestigte Einzelbuchstaben aus vergoldetem Metall, in aufgemalter, in Sgraffito oder in Stein gehauener Schrift auszuführen und haben sich der Fassade unterzuordnen. Unzulässig sind bewegliche Werbeanlagen, Werbungen mit wechselndem oder grellfarbigem Licht, Mehrfachwerbungen für den gleichen Sichtbereich sowie Leuchtschilder (Transparente) und hinterleuchtete Schriftzüge. Zugelassen ist nur die Beleuchtung der Werbeanlagen von außen.
- (3) Werbeanlagen sind nur in der Erdgeschoßzone der Gebäude zulässig. Schmückende Bauteile dürfen durch Werbeanlagen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Ausleger sind ausnahmslos in alter handwerksgerechter Form in Schmiedeeisen zulässig. Die seitliche Ansichtsfläche darf 0,50qm nicht überschreiten.
- (5) Warenautomaten sind im Geltungsbereich der Satzung untersagt.

### **Vierter Abschnitt**

*Hier müssen zusätzliche mögliche Genehmigungspflichten, die Folgen bei Zuwiderhandlungen, die Bestandteile der Satzung und die Gültigkeit der Rechtskraft aufgeführt werden.*